

Gefahrenverhütungsplan für Arbeiten durch Auftragnehmer und Unterauftragnehmer

Sicherheitsanleitung

Inhalt

Definitionen	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
Einleitung	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
1. Empfang	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
1.1 <i>Zugang zum Unternehmen für Personal von Auftragnehmern</i>	5
1.2 <i>Zugang mit Fahrzeugen zum Betriebsgelände</i>	5
2. Allgemeine Verhaltensregeln	6
2.1 <i>Die Benutzung der Sanitäreinrichtungen der Plopsa Group</i>	6
2.2 <i>Arbeitskleidung</i>	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
2.3 <i>Benutzung der Kantinen</i>	6
2.4 <i>Einnahme von alkoholischen Getränken, Drogen und bestimmten Arzneimitteln</i>	6
2.5 <i>Rauchverbot</i>	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
2.6 <i>Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz</i>	7
2.7 <i>Benutzung von Funkgeräten</i>	7
2.8 <i>Diebstahl und Vandalismus</i>	7
3. Notfälle und Notfallverfahren	8
3.1 <i>Meldung von Notfällen</i>	8
3.2 <i>Erste Hilfe bei Unfällen</i>	8
3.3 <i>Evakuierung in Notfällen</i>	8
3.4 <i>Brandschutz</i>	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
4. Voraussetzungen, Verfahren und zu treffende Maßnahmen vor und während der Arbeiten	9
4.1 <i>Versicherung</i>	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
4.2 <i>Allgemeine Voraussetzungen vor Beginn der Arbeiten</i>	9
4.3 <i>Allgemeine Voraussetzungen während der Durchführung der Arbeiten</i>	9
4.4 <i>Benutzung von Arbeitsausrüstungen, persönlichen und kollektiven Schutzausrüstungen</i>	10
4.5 <i>Kennzeichnung der Arbeiten</i>	11
4.6 <i>Verfahren für Feuererlaubnis</i>	11
4.7 <i>Benutzung gefährlicher Produkte</i>	11
4.8 <i>Benutzung von Gasflaschen</i>	12
4.9 <i>Arbeiten mit Strom</i>	12
4.9.1 <i>Arbeiten an Niederspannungsanlagen</i>	12
4.9.2 <i>Arbeiten an Hochspannungsanlagen</i>	13
4.10 <i>Arbeiten in der Höhe</i>	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
4.10.1 <i>Benutzung von Leitern</i>	13
4.10.2 <i>Benutzung von Gerüsten</i>	13
4.10.3 <i>Benutzung von Arbeitsplattformen</i>	13
4.10.4 <i>Benutzung von Sicherheitsgurten und/oder -geschirr</i>	14
4.10.5 <i>Übereinander arbeitendes Personal</i>	14
4.11 <i>Benutzung von Maschinen zum Heben</i>	14

4.12	Benutzung von beweglichen Brücken.....	14
4.13	Arbeiten in geschlossenen Tanks oder in Gruben.....	14
4.14	Arbeiten in einer explosionsgefährdeten Umgebung.....	15
5.	Umwelt und Abfall	15
6.	Praktischen Telefonnummern innerhalb des Unternehmens	15
7.	Anhang	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.
7.1	Zeichnung der Sammelstelle	15
7.2	Anweisungen im Brandfall	17
8.	Einverständniserklärung	Fout! Bladwijzer niet gedefinieerd.

Definitionen

SGU: SGU-Checkliste Auftragnehmer

SGU: Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

HSE-DIENST: Interner Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz.

Auftraggeber: Jede natürliche oder juristische Person, die einem Auftragnehmer mit der Durchführung von Arbeiten in seiner Niederlassung beauftragt.

Auftragnehmer: Ein externes Unternehmen, das in der Niederlassung des Auftraggebers Arbeiten durchführt oder Dienstleistungen erbringt.

Unterauftragnehmer: Ein Unternehmen, das auf Rechnung des Auftragnehmers (seines Auftraggebers) Arbeiten durchführt.

Arbeitnehmer: Sowohl die eigenen Arbeitnehmer als auch die Leiharbeiter, Praktikanten, Studenten usw.

Gesetz vom 4 August 1996: Gesetz über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (Belgisches Staatsblatt vom 18. September 1996), im Folgenden „Gesetz über das Wohlbefinden“.

AOEA: Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen

AASO: Allgemeine Arbeitsschutzordnung

Einleitung

Das Gesetz vom 4. August 1996, d. h. das Gesetz über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (Belgisches Staatsblatt vom 18. September 1996), im Folgenden „Gesetz über das Wohlbefinden“, sieht eine Reihe von Verpflichtungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit externen Unternehmen vor.

Richtlinien und Vereinbarungen (die in einer Vereinbarung aufgenommen sind oder nicht) sowie Anordnungen von Personen der Plopsa Group (Dienst für Gefahrenverhütung, Parkmanager, Kontaktpersonen usw.) sind vom Auftragnehmer und seinen Angestellten als verbindlich zu betrachten.

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen oder im Falle von schwerwiegenden Fehlern wird eine schriftliche Verwarnung erteilt. Wird der schriftlichen Verwarnung nicht Folge geleistet, wird die Plopsa Group die betreffende Person oder das betreffende Unternehmen vom Gelände entfernen, unbeschadet des Rechts der Plopsa Group auf Entschädigung.

Der Auftragnehmer und/oder seine Angestellten haben jederzeit einen Sicherheitsplan für die jeweiligen Arbeiten, die er bei uns auszuführen hat, vorzulegen, in dem zusätzliche Risiken aufgeführt sind.

Die Plopsa Group bittet Sie, diesen Sicherheitsplan sehr aufmerksam durchzulesen und Stellungnahmen an unseren HSE-Dienst zu richten.

Mit der Annahme des Vertrags oder eines Bestellformulars erklärt der Auftragnehmer, dass er über den Inhalt des Präventionsplans von Plopsa informiert wurde und diese akzeptiert, und erklärt auch, dass er seine Mitarbeiter - einschließlich aller in seinem Auftrag tätigen Unterauftragnehmer - über den Inhalt dieses Dokuments informiert und diese den Präventionsplan einhalten.

Die gesamte Geschäftsleitung und das gesamte Personal der Plopsa Group heißen Sie herzlich willkommen als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer.

Dieses Dokument ist zwei Jahre ab dem Veröffentlichungsdatum gültig.

Mit freundlichem Gruß

Steve Van den Kerkhof
CEO Plopsa Group

Kris BIESEMANS
HSE Manager Plopsa Group

1. Empfang

1.1 Zugang zum Unternehmen für Personal von Auftragnehmern

- Nur der Auftragnehmer und seine Angestellten sind für die Durchführung der in der Vereinbarung oder im Bestellschein aufgeführten Aufgaben auf dem Betriebsgelände zugelassen.
- Diese Personen müssen sich jeden Tag bei ihrer Plopsa-Kontaktperson oder am Empfang anmelden und erhalten erst Zugang gegen Vorlage eines Personalausweises. Jeder muss sich auf dem Gelände ausweisen können und jederzeit auf Anfrage eine Plopsa-Kontaktperson angeben können.
- Nach der Anmeldung am Empfang wartet der Besucher, bis ein Verantwortlicher des Dienstes, der die Arbeiten beaufsichtigt, ihn abholt.
- Der Besucher führt die Arbeiten an dem angegebenen Ort durch. Der Zugang zu anderen Gebäuden oder Anlagen ist ohne vorherige Zustimmung durch die Plopsa-Kontaktperson verboten.
- Es ist verboten, Kameras mitzubringen. Für jedes Foto ist die ausdrückliche Genehmigung erforderlich. Nach erteilter Genehmigung dürfen die Fotos nur in Anwesenheit einer befugten Person der Plopsa Group gemacht werden.
- Die Arbeitnehmer von Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern dürfen keine Informationen über die Anlagen oder Produkte der Plopsa Group an Dritte weitergeben. Alle Informationen, z. B. Pläne, Dokumente usw., bleiben Eigentum der Plopsa Group und dürfen ohne Genehmigung weder kopiert noch versendet werden.
- Die Plopsa Group erwartet von den Personen, die die Arbeiten durchführen, dass sie die folgenden Sprachen sprechen und/oder verstehen: die Landessprache des Parks (zumindest der Verantwortliche der Arbeiten) oder Englisch.
- Die Arbeitnehmer, die in einem anderen EU-Land als Belgien wohnen, müssen über das Formular E101/Limoso-Dokument verfügen. Dieses Formular wird mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten vorgelegt. Arbeitnehmer, die außerhalb der EU wohnen, müssen über eine Arbeitserlaubnis und -karte verfügen.
- Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, die sozialen Vorschriften einzuhalten sowie darauf zu achten, dass seine Unterauftragnehmer sich ebenfalls daran halten.
- Der Auftragnehmer kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Plopsa Group Unterauftragnehmer beauftragen, davon ausgenommen sind seine üblichen Lieferanten.
- Die Plopsa Group ist von 9.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Die Kontaktperson von Plopsa, der Parkmanager sowie der HSE-Dienst müssen vorab über Arbeiten außerhalb dieser Zeiten informiert werden.

1.2 Zugang mit Fahrzeugen zum Betriebsgelände

- Es ist nicht erlaubt, Fahrzeuge abzustellen, außer an dem Ort, der von der Kontaktperson von Plopsa oder dem Parkmanager zugeteilt wird.
- Nur in Notfällen und nach ausdrücklicher Genehmigung der Plopsa Group ist das Parken von Fahrzeugen, Bauwagen oder Containern in unmittelbarer Nähe der Arbeiten erlaubt, sofern sie kein Hindernis oder keine Gefahr darstellen und das normale Funktionieren des Parks nicht beeinträchtigen. Diese Fahrzeuge dürfen niemals vor dem Ein- oder Ausgang eines Gebäudes, auf einem Behindertenparkplatz oder vor Notausgängen / Notzugängen oder vor dem Personaleingang abgestellt werden.

- Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung, die mit größtmöglicher Umsicht einzuhalten ist. Achten Sie auf Fußgänger und Fahrradfahrer und legen Sie eine defensive Fahrweise an den Tag. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h.
- Die Plopsa Group behält sich das Recht vor, jedes Fahrzeug, jeden Anhänger und/oder Bauwagen, das/der die Anlage befährt oder verlässt oder dort abgestellt ist, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zur besonderen und eigenen Sicherheit zu kontrollieren.
- Fahrzeugen, die nicht entsprechend den Vorschriften abgestellt sind, kann der Zugang zum Betrieb künftig verweigert werden.
- Ein Fahrzeug darf nicht mit laufendem Motor zurückgelassen werden.
- Alle Arbeiten, die in einem Themenpark und/oder auf dem Campingplatz der Plopsa Group ausgeführt werden, dürfen ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden, es sei denn es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Plopsa Group vor, wobei der Auftragnehmer und seine Angestellten das normale Funktionieren des Themenparks und/oder des Campingplatzes nicht beeinträchtigen oder die Besucher behindern dürfen.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Die Benutzung der Sanitäranlagen der Plopsa Group

- Die Benutzung von Umkleieräumen, Waschbecken, Duschen und Toiletten ist nur zulässig, sofern das Personal des Auftragnehmers die Regeln der Sauberkeit und Hygiene beachtet.
- Die Arbeitnehmer dürfen sich nur in den Umkleieräumen oder in den dafür vorgesehenen Bauwagen umziehen.

2.2 Arbeitskleidung

- Das Tragen von geeigneter Arbeitskleidung und geeigneten Arbeitsschuhen ist in den Werkstätten und auf den Baustellen vorgeschrieben. Es darf niemals gegen die guten Sitten verstoßen werden, insbesondere angesichts des kinderfreundlichen Charakters der Themenparks.
- Lose oder unzureichend geschlossene Kleider sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten, losen Schmuck (Halsketten, Armbänder usw.) zu tragen.
- In den technischen Anlagen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.

2.3 Benutzung der Kantinen

- Es ist verboten, in den Werkstätten oder auf den Baustellen zu essen. Die Mahlzeiten dürfen ausschließlich in den Kantinen oder in den dazu eingerichteten Bauwagen eingenommen werden.
- Die Benutzung der Kantine ist nur erlaubt, wenn das Personal des Auftragnehmers die Regeln der Sauberkeit und Hygiene beachtet.

2.4 Einnahme von alkoholischen Getränken, Drogen und bestimmten Arzneimitteln

- Der Konsum und der Besitz von Alkohol und Drogen sind auf dem Parkgelände verboten. Personen, die diese Regel nicht beachten, wird der Zugang zum Betrieb umgehend verweigert.

- Personen, die sich auf dem Gelände anmelden und von denen vermutet wird, dass sie Alkohol oder Drogen konsumiert haben, dürfen die Arbeit nicht aufnehmen und werden umgehend vom Gelände entfernt.
- Die Einnahme von Arzneimitteln, die das Verhalten beeinflussen können, muss dem Betriebsarzt der Plopsa Group gemeldet werden.

2.5 Rauchverbot

- Auf unserem Gelände darf nur in den dazu vorgesehenen und deutlich gekennzeichneten Rauchbereichen geraucht werden. In jedem Park gibt es spezifische Rauchbereiche für das Personal.

2.6 Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

- Das Material und die Ausrüstungen des Auftragnehmers und seiner Angestellten müssen so aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr und kein Hindernis darstellen. Darüber hinaus müssen die Ausgänge, der Zugang zu den Notfallausrüstungen, die Sicherungskästen und die Durchgänge unter allen Umständen freigehalten werden.
- Am Ende des Tages muss der Ort, an dem der Auftragnehmer arbeitet, sauber und aufgeräumt zurückgelassen werden. Der Auftragnehmer muss den Abfall entsorgen (sofern nichts anderes vereinbart wurde). Falls die Ordnung und Sauberkeit nicht eingehalten werden, kann die Plopsa Group nach schriftlicher Verwarnung den Arbeitsplatz auf Kosten des betreffenden Auftragnehmers reinigen lassen.
- Die Sicherheitsvorkehrungen (Notausgänge, Feuerschläuche usw.) dürfen niemals blockiert werden.

2.7 Benutzung von Funkgeräten

- Die Benutzung von nicht genehmigten Funkgeräten ist verboten.
- Die Benutzung von Funkgeräten, die für die Durchführung von Arbeiten notwendig sind, muss vorab dem HSE-Dienst (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) gemeldet werden.

2.8 Diebstahl und Vandalismus

- Die Plopsa Group haftet nicht für Gegenstände, deren Beaufsichtigung sie nicht ausdrücklich übernommen hat.
- Personen, die beim Diebstahl oder bei der vorsätzlichen Beschädigung von Gegenständen, Anlagen oder Gebäuden der Plopsa Group erwischt wurden, wird der weitere Zugang zum Unternehmen umgehend verweigert.
- Die Plopsa Group wird die Personen für den verursachten Schaden haftbar machen.
- Es ist verboten, Gegenstände mitzunehmen, die der Plopsa Group gehören, auch wenn es sich um Abfall oder Schrott handelt.

3. Notfälle und Notfallverfahren

3.1 Meldung von Notfällen

- Bei einem schweren Unfall, Brand oder einer drohenden Gefahr **rufen Sie zuerst den Notruf an: 112!**
Warnen Sie danach umgehend Ihre Plopsa-Kontaktperson, die sich um die weitere interne Kommunikation kümmern wird.
- Auch der Empfang muss von dem Notfall in Kenntnis gesetzt werden: 058/42.02.02.
- Es ist verboten, die Notfalltelefone oder die Notfallnummer für andere Zwecke zu benutzen.
- Der HSE-Dienst der Plopsa Group muss im Falle eines Brandes, Unfalls, Vorfalles oder Beinaheunfalls oder einer gefährlichen Situation, die während der Durchführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer entstehen, über Ihre Plopsa-Kontaktperson sofort gewarnt werden.
- Alle Schäden, Mängel oder Unregelmäßigkeiten müssen umgehend dem Verantwortlichen für die Arbeiten, über Ihre Kontaktperson bei der Plopsa Group, gemeldet werden.

3.2 Erste Hilfe bei Unfällen

- Der Auftragnehmer muss seinen Arbeitnehmern, die Opfer eines Unfalls sind oder einen Schwächeanfall erlitten haben, Soforthilfe und Erste Hilfe leisten. In einem dringenden Notfall muss immer zuerst der Notdienst 112 angerufen werden!
- Jeder Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der eine Verletzung erleidet, muss diese – wie unbedeutend sie auch sein mag – während der Öffnungszeiten des Parks in der Erste-Hilfe-Station des Unternehmens behandeln lassen. Jeder Auftragnehmer verfügt über ein eigenes Basis-Erste-Hilfe-Set, um außerhalb der Öffnungszeiten des Parks Erste Hilfe leisten zu können.
- Die Ersthelfer und die Erste-Hilfe-Station der Plopsa Group stehen zur Verfügung, um Erste Hilfe leisten zu können. Die Liste der Ersthelfer (mit ihren Telefonnummern) hängt an den Informationstafeln am Empfang. Über den Empfang 058/42.02.02 ist es ebenfalls möglich, einen Ersthelfer anzufordern, jedoch nur während der Öffnungszeiten des Parks.

3.3 Evakuierung in Notfällen

- Wenn der Feueralarm ausgelöst wird, muss das Personal des Auftragnehmers die Richtlinien zur Evakuierung beachten (siehe Anhang).
- Das Personal des Auftragnehmers wird vor dem Verlassen der Baustelle die notwendigen Maßnahmen ergreifen (die Motoren der benutzten Maschinen abschalten, Fenster und Türen schließen, usw.).

3.4 Brandverhütung

- Die Fluchtwege müssen immer freigehalten werden (keine Hindernisse, usw.) und deutlich gekennzeichnet sein. Die Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Notbeleuchtung, Wasserdruck in den Löschanlagen, Notstrom, Brandmeldeanlagen, Brandschutztüre und -tore, usw.) dürfen niemals blockiert oder deaktiviert werden. Wenn jedoch eine (teilweise oder vollständige) Deaktivierung erforderlich ist, müssen vorher die notwendigen Vereinbarungen mit dem Technischen Dienst getroffen werden. Dieser muss seine Genehmigung erteilen und den HSE-Dienst davon in Kenntnis setzen.

- Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer die Dokumente für Maßnahmen im Brandfall auf dem Gelände gelesen und verstanden hat (siehe Anhang) und diese Informationen allen Angestellten mitgeteilt hat.
- Während der Durchführung von Arbeiten, die eine Brandgefahr darstellen, müssen die notwendigen Löschvorrichtungen einsatzbereit sein. Dazu muss der Auftragnehmer über ausreichende Brandbekämpfungsmittel, zusätzlich zu jenen der Plopsa Group, verfügen.
- Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter wissen, mit welchen Löschvorrichtungen sie es zu tun haben können, welche Risiken es gibt und welche Maßnahmen sie ergreifen müssen. Der Zugang zu Räumen mit einer automatischen Löschanlage sowie Arbeiten in einem solchen Raum sind nur nach Genehmigung des Technischen Dienstes oder des HSE-Dienstes (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) erlaubt.

4. Voraussetzungen, Verfahren und zu treffende Maßnahmen vor und während der Arbeiten

Alle Maßnahmen gelten sowohl für das Personal als auch für seine Unterauftragnehmer

4.1 Versicherung

- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er über die notwendigen Versicherungen (Maschinenbruch, Feuer, Schäden, Blitzschlag, Haftpflicht) mit ausreichender Deckung verfügt.
- Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Handlungen seines Personals und die Mängel seines Materials, sowohl für Schäden, die Plopsa, ihre Vertreter und Angestellten als auch Dritte erlitten haben.
- Wenn der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten das Material von Plopsa benutzt, trägt er die uneingeschränkte Verantwortung dafür, sowohl im Hinblick auf Schäden am Material selbst als auch im Hinblick auf Schäden, die durch dieses Material verursacht werden.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen vor Beginn der Arbeiten

- Um die Arbeit und die Eingriffe unter den bestmöglichen Bedingungen durchzuführen, muss der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit seiner Plopsa-Kontaktperson und gegebenenfalls mit den Verantwortlichen anderer Dienste:
 - die Anwesenheit eines zuständigen Verantwortlichen (Vorarbeiters), der die Einhaltung der Arbeitsverfahren und Sicherheitsmaßnahmen beaufsichtigen und überwachen soll, vor Ort sicherstellen;
 - vor Ort die Arbeitsbedingungen und die normalen Tätigkeiten kontrollieren;
 - die Arbeit vorbereiten und koordinieren;
 - bestimmen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Sicherheit zu gewährleisten.
- Die Arbeiten können erst beginnen, nachdem die folgenden Maßnahmen am Arbeitsplatz getroffen wurden:
 - die Verantwortlichen des Auftragnehmers und des Auftraggebers haben sich hinsichtlich des Zustands am Arbeitsplatz vergewissert;
 - der Verantwortliche des Auftraggebers und gegebenenfalls sein Personal haben Kenntnisse von den durchzuführenden Arbeiten;
 - es wurden die vereinbarten notwendigen Maßnahmen getroffen, sodass die Arbeiten auf sichere Weise durchgeführt werden können.

4.3 Allgemeine Voraussetzungen während der Durchführung der Arbeiten

- Jede unsichere Situation, die sich während der Durchführung der Arbeiten ergibt, ist umgehend dem HSE-Dienst (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) zu melden, auch Beinaheunfälle.

- Das Material und die Ausrüstungen des Auftragnehmers müssen auf solche Weise aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr und kein Hindernis darstellen können. Die Ausgänge, der Zugang zu den Notfallausrüstungen, die Sicherungskästen sowie die Durchgänge müssen unter allen Umständen freigehalten werden.
- Am Ende von jedem Arbeitstag muss:
 - jedes Gerät ausgeschaltet und vom Netz getrennt werden;
 - der Auftragnehmer seinen Arbeitsplatz räumen und reinigen;
 - der Auftragnehmer den Abfall entsorgen (sofern nichts anderes vereinbart wurde).
- Wenn aus außergewöhnlichen Gründen ein Eingriff außerhalb der Arbeitszeiten des Personals durchgeführt oder fortgesetzt werden muss, ist der Technische Dienst (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) über den Ort, die Art der Arbeit sowie die Identität der betreffenden Personen zu informieren. Der Technische Dienst oder der HSE-Dienst wird nach Rücksprache mit den anderen betroffenen Diensten und Ihrer Kontaktperson bei der Plopsa Group die notwendigen Maßnahmen treffen.
- Nach Abschluss der Arbeiten wird der Auftragnehmer:
 - den Arbeitsplatz in einem sicheren und sauberen Zustand hinterlassen;
 - den HSE-Dienst (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) über eventuelle Risiken, die nach der Durchführung weiterhin bestehen, und über die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen informieren.
- Es ist verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Plopsa Group Material oder Ausrüstungen dieser mitzunehmen, zu verstellen oder zu benutzen. Diese Regel gilt nicht für die Benutzung von Löschvorrichtungen im Brandfall.
- Der Anschluss von Ausrüstungen an Stromquellen sowie der Anschluss von Kabeln an das Netz der Plopsa Group sind erst nach Rücksprache und mit Genehmigung des Technischen Dienstes und des IT-Dienstes von Plopsa (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) möglich.
- Es ist verboten, Maschinen oder Geräte zu benutzen, die nicht dem Auftragnehmer zugeteilt wurden.
- Es ist verboten, auch bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die Notaus- oder Sicherheitsvorrichtungen von Maschinen oder Anlagen kurzzuschließen oder zu entfernen, oder in Betrieb befindliche Maschinen oder Anlagen zu reinigen oder zu schmieren, es sei denn, dass diese Tätigkeiten zu den vorgeschriebenen Wartungsverfahren gehören und dies bei der Konzeption der Maschinen oder Anlagen berücksichtigt wurde.

4.4 Benutzung von Arbeitsausrüstungen und kollektiven Schutzausrüstungen

- Der Auftragnehmer erstellt vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsaufnahme der Werkzeuge und Geräte. Das Eigentum an jeder Arbeitsausrüstung wird eindeutig identifiziert. Der HSE-Dienst darf diese Bestandsaufnahme jederzeit anfordern.
- Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sein Personal über alle entsprechenden Materialien und alle notwendigen Ausrüstungen für die Durchführung seiner Aufgaben sowie über persönliche und kollektive Schutzausrüstungen verfügt.
- Er stellt sicher, dass sich diese Materialien, diese Ausrüstungen und diese Schutzausrüstungen in einem guten Zustand befinden (einschließlich der CE-Kennzeichnung und der regelmäßigen Prüfungen) und dass sein Personal die erforderliche Schulung und die notwendigen Informationen erhalten hat, um sie ordnungsgemäß zu benutzen. Falls das Material geprüft sein muss, obliegt es der Verantwortung des Auftragnehmers oder seiner Angestellten, diese ordnungsgemäß durchgeführt zu haben.

- Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sein Personal während der Durchführung der Arbeiten die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung benutzt.

4.5 Kennzeichnung der Arbeiten

- Der Auftragnehmer sorgt für die notwendigen Absperrungen und Kennzeichnungen, um den Zugang zum Arbeitsplatz durch unbefugte Personen zu verhindern und zu verbieten, oder um Passanten vor laufenden Arbeiten zu warnen. Auf Wunsch kann dies in Rücksprache mit dem HSE-Dienst (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) geschehen.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal über die notwendigen Mittel verfügt, um die Maschinen oder Anlagen, an denen er Arbeiten durchführt, ausreichend vor einem vorzeitigen Neustart zu schützen (Warnschilder, Schloss am Schalter, usw.).

4.6 Verfahren für Feuergenehmigung

- Eine Feuergenehmigung wird verwendet, um Brand- oder Explosionsrisiken während der Durchführung von Arbeiten mit offenem Feuer, einer Flamme oder einem Glühpunkt (Schweißen, Löten, Schneiden, Abbrennen von Lack oder Farbe, Abschleifen von Metall, usw.) zu vermeiden.
- Diese Genehmigung wird beim Technischen Dienst (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) beantragt, der den HSE-Dienst informieren wird, und zwar jedes Mal, wenn dies für die Durchführung von Arbeiten notwendig ist.
- Die Genehmigung ist 1 Tag gültig; sie kann gegebenenfalls um einen Tag verlängert werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen, die bei Arbeiten, für die eine Feuergenehmigung erforderlich sind, sind zu beachten. Diese werden wiederholt und erforderlichenfalls in der Feuergenehmigung, über die der Auftragnehmer, der die Arbeiten durchführt, verfügen muss, aufgeführt:
 - entzündliche Stoffe und Materialien entfernen, schützen oder in geeigneter Weise abdecken, bevor mit den Arbeiten begonnen wird;
 - geeignete und einsatzbereite Löschmittel in der Nähe der Arbeiten aufstellen;
 - einen ständigen Kontrolleur abstellen, der die Sicherheitsmaßnahmen kennt;
 - kontrollieren, ob sich die Geräte und Zubehörteile in einem guten Zustand befinden, und die Gasflaschen auf eine sichere und sinnvolle Weise aufgestellt sind, bevor mit den Arbeiten begonnen wird;
 - während der Durchführung der Arbeiten auf die glühenden Funken und die Stelle, wo sie niederkommen, achten;
 - den Arbeitsplatz noch für die Dauer von mindestens 2 Stunden überwachen;
 - den HSE-Dienst nach Abschluss der Arbeiten, für die eine Feuergenehmigung notwendig war, informieren;
 - immer Geräte benutzen, die die AOEA- und AASO-Vorschriften erfüllen.

4.7 Benutzung von gefährlichen Produkten

- Der Auftragnehmer meldet dem HSE-Dienst (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) die eventuelle Benutzung gefährlicher Produkte, bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Diese Produkte dürfen erst nach Genehmigung dieses Dienstes benutzt werden.
- Zu diesem Zweck überhändigt der Auftragnehmer dem HSE-Dienst (über Ihre Plopsa-Kontaktperson) rechtzeitig die Sicherheits- und Gesundheitsdatenblätter der Produkte, die er benutzt.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal für die Benutzung der Sicherheitsausrüstung ausreichend geschult ist, um mit diesen Produkten zu arbeiten.

- An dem Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, dürfen die gefährlichen Produkte nur in der Menge vorhanden sein, die für die Arbeit von einem Tag erforderlich ist.
- Alle Produkte müssen deutlich und ordnungsgemäß mit Etiketten versehen sein.
- Die Entfernung von Asbest muss entsprechend den Vorschriften erfolgen. Der HSE-Dienst muss vor Beginn der Arbeiten über Ihre Plopsa-Kontaktperson informiert werden.

4.8 Benutzung von Gasflaschen

- Die Gasflaschen müssen aufrecht stehend und fest verankert aufbewahrt werden.
- Vor der Benutzung ist immer das Etikett auf der Flasche zu kontrollieren.
- Die Flasche muss sich in einem sicheren Abstand zu einer Wärmequelle befinden.
- Falls möglich, ist immer ein mobiler Träger zum Transportieren zu benutzen.
- Fett oder Öl am Anschluss der Gasflasche immer entfernen.
- Die Gasflasche nach dem Gebrauch immer schließen, wobei die Schutzkappe auf das Schließsystem aufgesetzt wird.
- Leere Flaschen so schnell wie möglich entfernen.
- Am Ende des Arbeitstages muss der Druck in den Leitungen und Druckmessern verringert werden und die Flaschen an einem festen Ort befestigt werden.

4.9 Arbeiten mit Strom

Allgemein:

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sein Personal ausreichende Informationen und eine Schulung erhalten hat, und dass es über die notwendigen Schutzausrüstungen verfügt, um an elektrischen Anlagen zu arbeiten (falls nötig, muss eine Zuständigkeitserklärung BA4 und/oder BA5 vorliegen).

4.9.1 Arbeiten an Niederspannungsanlagen

- Es ist streng verboten, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Plopsa Group vorliegt:
 - Maschinen, Anlagen oder Sicherungskästen an das Verteilernetz anzuschließen;
 - Maschinen zum allerersten Mal oder zum ersten Mal nach einer Reparatur zu starten;
 - Sicherungskästen zu trennen oder zu öffnen.
- Der Auftragnehmer stellt seinem Personal die entsprechenden Schutzausrüstungen bereit, die für eine sichere Arbeit an elektrischen Anlagen unter Spannung erforderlich sind.
- Die abgekoppelten Anlagen werden mit einem Warnschild mit dem Namen der Person, die daran arbeitet, versehen. Sie werden zudem mit einem Hängeschloss am Schrank versehen, um ein frühzeitiges erneutes Einschalten zu vermeiden.
- Offene Sicherungskästen unter Spannung dürfen niemals unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.
- Die Sicherungskästen müssen mit einer Kontrollbescheinigung einer anerkannten Einrichtung versehen sein, bevor sie wieder angeschlossen werden können.

4.9.2 Arbeiten an Hochspannungsanlagen

- Der Zugang zu Hochspannungsanlagen ist verboten, außer für befugtes Personal des Stromanbieters. Alle anderen Personen erhalten nur in Begleitung mit befugtem Personal der Plopsa Group Zugang.
- An Hochspannungsanlagen dürfen nur nach Genehmigung des befugten Personals der Plopsa Group Arbeiten ausgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht dieses Personals ausgeführt werden.

4.10 Arbeiten in der Höhe

Allgemein:

Für Arbeiten, die in einer Höhe von mehr als 2 Metern durchgeführt werden, muss der Auftragnehmer die notwendigen Maßnahmen (siehe die gesetzlichen Bestimmungen) treffen, damit diese Arbeiten sowohl für das Personal als auch im Hinblick auf das Herunterfallen von Gegenständen auf sichere Weise durchgeführt werden können. Falls Gegenstände gestapelt werden, müssen diese zugänglich und ordentlich sein, wobei die Gefahr eines Sturzes auf ein absolutes Minimum zu begrenzen ist.

Die Plopsa Group bittet um eine ordnungsgemäße Benutzung der nachfolgenden Ausrüstungen.

4.10.1 Benutzung von Leitern

- Die Leitern, die der Auftragnehmer benutzt, müssen die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.
- Die Leitern müssen in regelmäßigen Abständen von einer befugten Person, die der Auftragnehmer zu diesem Zweck benennt, geprüft werden.

4.10.2 Benutzung von Gerüsten

- Die Gerüste, die der Auftragnehmer benutzt, müssen die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.
- Die Leitern müssen in von einer befugten Person, die der Auftragnehmer zu diesem Zweck benennt, geprüft werden.
 - bei ihrer Ingebrauchnahme;
 - danach zu festgelegten Zeitpunkten (nach Rücksprache mit dem HSE-Dienst des Auftragnehmers);
 - nach jeder Änderung, jedem Zeitraum, in dem sie nicht benutzt wurden, Wind und Regen oder anderen Bedingungen ausgesetzt waren, die ihre Festigkeit oder Stabilität beeinträchtigen können.

Die zuständige Person bringt ein Prüfetikett mit der Angabe seines Namens und des Datums der letzten Prüfung an das Gerüst an.

- Es ist verboten, die Gerüste zu betreten, die über keine Berechnung der Stabilität verfügen.
- Mobile Gerüste müssen mit einem Schutz vor unbeabsichtigtem Bewegen versehen sein.

4.10.3 Benutzung von Hubarbeitsbühne

- Solche Hubarbeitsbühnen dürfen nur nach Vorlage des Zertifikats der letzten regelmäßigen Prüfung durch eine anerkannte Einrichtung benutzt werden.
- Arbeitnehmer, die diese Hubarbeitsbühnen benutzen, müssen eine gültige Bescheinigung über die medizinische Eignung und der absolvierten Ausbildung vorlegen. Eine entsprechende Kopie muss jederzeit zur Einsicht durch den HSE-Dienst von Plopsa verfügbar sein.

4.10.4 Benutzung von Sicherheitsgurten und/oder Sicherheitsgeschirr

- Bei jeder Arbeit, bei dem eine Sturzgefahr besteht und keine einzige kollektive Sicherheitsmaßnahme getroffen wurde, muss ein Sicherheitsgurt oder -geschirr getragen werden.
- Die Sicherheitsgurte dürfen nur nach Vorlage des Zertifikats der letzten regelmäßigen Prüfung durch eine anerkannte Einrichtung benutzt werden.

4.10.5 Übereinander arbeitendes Personal

- Wenn Mitarbeiter von verschiedenen Auftragnehmern gleichzeitig Arbeiten durchführen, muss dies auf eine solche Weise geschehen, dass untereinander keine Gefahr entsteht. Absprachen untereinander sowie eine gute Sicherheitskoordination sind in diesem Fall notwendig.

4.11 Benutzung von Maschinen zum Heben

- Gabelstapler und andere Maschinen zum Heben von Lasten und ihre Zubehörteile dürfen nur nach Vorlage des Zertifikats der letzten regelmäßigen Prüfung durch eine anerkannte Einrichtung benutzt werden.
- Arbeitnehmer, die Gabelstapler oder andere Maschinen zum Heben von Lasten benutzen, müssen über eine gültige Bescheinigung über die medizinische Eignung und der absolvierten Ausbildung vorlegen. Eine entsprechende Kopie muss jederzeit zur Einsicht durch den HSE-Dienst von Plopsa verfügbar sein.

4.12 Benutzung von beweglichen Brücken

- Die Benutzung von beweglichen Brücken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung verboten.
- Arbeitnehmer, die eine bewegliche Brücke benutzen, müssen über eine gültige Bescheinigung über die medizinische Eignung und der absolvierten Ausbildung vorlegen. Eine entsprechende Kopie muss jederzeit zur Einsicht durch den HSE-Dienst von Plopsa verfügbar sein.

4.13 Arbeiten in geschlossenen Tanks oder Gruben

- Es ist verboten, Sammelbehälter, Gruben oder andere Orte, an denen sich schädliche Gase befinden können, zu betreten.
- Solche Orte dürfen nur bei ausreichender Belüftung und Kontrolle der Atmosphäre sowie mit entsprechenden Schutzausrüstungen und unter Beachtung der vereinbarten Maßnahmen betreten werden.
- Diese Arbeiten werden immer unter Aufsicht einer zweiten Person durchgeführt, die sich an einem sicheren Ort befindet und gegebenenfalls umgehend Alarm schlagen und Hilfe leisten kann.

4.14 Arbeiten in einer explosionsgefährdeten Umgebung

- Der Auftragnehmer wird nicht-explosives elektrisches Material (die Prüfzertifikate müssen dem HSE-Dienst der Plopsa Group vorgelegt werden können) und mechanisches Material, das keinerlei Funken erzeugt, benutzen.

5. Umwelt und Abfall

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Umweltvorschriften und -genehmigungen zu beachten.
- Unabhängig von dieser Verpflichtung und ergänzend dazu verpflichtet sich der Auftraggeber:
 - keinen Abfall an den Arbeitsplätzen zurückzulassen;
 - kein Öl, keine Lösungsmittel und keine sonstigen flüssigen Abfälle, die in den Anwendungsbereich der Umweltvorschriften fallen, in den Abfluss zu entsorgen;
 - festen Abfall in die Behälter zu entsorgen, die ihm vom Operativen Dienst oder der Plopsa-Kontaktperson zugeteilt wurden, und zwar nach ausdrücklicher Genehmigung der Plopsa Group;
 - falls vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer selbst für die Entsorgung des Abfalls sorgt, ist dieser entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entfernen und zu entsorgen; die Plopsa Group behält sich das Recht vor, eine Verarbeitungszertifikat zu verlangen;
 - nichts zu verbrennen;
 - schmutzige Produkte, die eine Verschmutzung verursachen können, zu entstauben.
- Falls auf dem Betriebsgelände Verstöße gegen geltende Umweltvorschriften festgestellt werden, die vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern begangen wurden, behält sich die Plopsa Group das Recht vor, den Verantwortlichen den Zugang zu verweigern und den Auftragnehmer für den entstandenen Schaden haftbar zu machen (auferlegte Bußgelder, Reinigungs- und Sanierungsarbeiten, von der Plopsa Group und/oder von Anwohnern erlittene Schäden, ...).

6. Praktische Telefonnummern innerhalb des Unternehmens

Zunächst einmal müssen Sie die Nummer Ihrer Plopsa-Kontaktperson immer bei sich haben, Er/sie ist für alle Angelegenheiten Ihre erste Anlaufstelle.

Weitere praktische Telefonnummern:

Nummer	Innendienst
Brand /schwerer Unfall/Gefahr	Empfang: 058/42.02.02
Notruf / Feuerwehr / Rettungsdienst	112
HSE Manager Plopsa Group	0472/53.08.09

7. Anhang

7.1 Zeichnung der Sammelstelle

In de Panne:

Noodprocedure: verzamelplaatsen

Verzamelplaatsen:



1. Poort Duinhoekstraat
2. Parking 2: oplaadplaats elektrische wagens
3. Tussen parking 2 en tramhalte



Sammelstelle bei Evakuierung:

Auf dem großen Parkplatz (Parkplatz 2) und am Containerpark (in Richtung Tor Duinhoekstraat), mit einem Schild gekennzeichnet (siehe obigen Plan).

In Coo:

- Auf dem großen Parkplatz & Personalparkplatz

In Coevorden & Hasselt:

- Auf dem großen Parkplatz & Personalparkplatz

Im Holiday Park Hassloch:

- Auf dem großen Parkplatz & Personalparkplatz

Auf dem Campingplatz Ter hoeve:

- Auf dem Parkplatz am Eingangsgebäude

Im Majaland Kownaty:


- Auf dem großen Parkplatz

7.2 Anweisungen im Brandfall

ANWEISUNGEN IM BRANDFALL



ALARM

Einbruch:  _____

Unterbrochenes Klingelsignal: Warnung für befugtes Personal (Sicherheitsverantwortliche der Dienste und Sicherheitskoordinationsteam des Gebäudes).


Evakuierung:  _____

Ununterbrochenes Signal: allgemeine Evakuierung des gesamten Gebäudes zu den Parkplätzen (siehe Plan)

VERHALTEN IM BRANDFALL?

KEINE AUFZÜGE BENUTZEN 

Im Brandfall darf der Aufzug NICHT benutzt werden.

WARNUNG 

Der Beginn eines Brandes muss anhand der Handfeuermelder gemeldet werden. Zerschlagen Sie das Glas, um die Taste betätigen zu können. Das Sicherheitskoordinationsteam wird vor Ort eintreffen.

LÖSCHEN  

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr muss ein erster Versuch unternommen werden, das Feuer zu löschen. Niemand darf sich jedoch selbst in Gefahr bringen! Benutzen Sie dazu die Feuerlöschschläuche und/oder Feuerlöschgeräte.

FEUERWEHR ANRUFEN

112

- Warnung über die Nummer 112 über das Entstehen eines Brandes oder einer Brandgefahr.

EVAKUIERUNG ZUR SAMMELSTELLE.
DRAUSSEN IM FREIEN
(Personalparkplatz)



- Schränke, Fenster und Türen schließen;
- Elektrische Anlagen trennen;
- Sofort zur Sammelstelle gehen, benutzen Sie dazu die vorgesehenen (Not-)Ausgänge und nehmen Sie den kürzesten Weg, falls möglich;
- Befolgen Sie die Anweisungen des Sicherheitskoordinationsteams.

8. Einverständniserklärung

Bitte nur diese Seite ausgefüllt und unterzeichnet zurückschicken an:

Plopsa Goup
Z. Hd. HSE-Dienst
De Pannelaan 68, 8660 De Panne

Bevor Arbeiten durchgeführt oder Dienstleistungen erbracht werden können, muss eine unterzeichnete Erklärung bei uns eingegangen sein. Andernfalls wird der Zugang zum Betrieb umgehend verweigert.

Der Unterzeichner,, befugt zur Unterzeichnung im Namen des Unternehmens

....., erklärt, den Gefahrenverhütungsplan der Plopsa Group für Arbeiten durch Auftragnehmer und Unterauftragnehmer erhalten und gelesen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein, sowie die Verantwortung zu übernehmen, alle seine Arbeitnehmer, einschließlich seiner Unterauftragnehmer, die auf seine Rechnung arbeiten, über den Inhalt dieses Dokuments zu informieren.

Darüber hinaus bestätigt der Unterzeichner, dass er diese Vorschriften, zusammen mit dem Gesetz über das Wohlbefinden, der AOE/AASO und dem Kodex, die von allen Arbeitnehmern und Angestellten einzuhalten sind, verstanden hat.

Gelesen und genehmigt,

Ort und Datum:.....

Unternehmensname:.....

Name des Unterzeichners:

Funktion:.....

Unterschrift:.....